

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.2005

Geschäftszahl

2002/07/0111

Rechtssatz

Beim Frächter des gefährlichen Abfalls ist der Besitzwille im Regelfall auszuschließen, daher kann dieser nicht als Abfallbesitzer iSd § 17 Abs 3 AWG 1990 iVm § 309 ABGB qualifiziert werden. (Hinweis E 29.8.1995, 95/05/0005).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2002/07/0112 E 7. Juli 2005